MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Das Register fÃ¼r wirtschaftliche EigentÃ¼mer bringt neue Pflichten fÃ¼r Gesellschaften und Stiftungen

Description

Date Created
04.02.2018
Meta Fields

Inhalt : Am 15. JÃ¤nner 2018 ist das WiEReG in Kraft getreten. Damit wird ein Register fÃ¼r â??wirtschaftliche EigentÃ¼merâ?? geschaffen, welches ein Informationstool fÃ¼r Personen / Institutionen sein soll, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der BekÃ¤mpfung von GeldwÃ¤sche und Terrorismusfinanzierung zukommen. Dazu zÃ¤hlen u.a. Banken, Versicherungen, Notare, RechtsÂanwÃ¤lte, Steuerberater, BehÃ¶rden; auch Handelsgewerbetreibende einschlieÃ?lich Versteigerer sind erfasst, soweit sie Zahlungen in bar in HÃ¶he von mindestens EUR 10.000,- annehmen (s. Â§ 365m1 Abs. 2 Z. 1 GewO). Das WiEReG verpflichtet die sogenannten â??RechtstrÃ¤gerâ?? zur Ermittlung und Meldung (insbesondere) Ihrer wirtschaftlichen EigentÃ¼mer, d.h. aller natÃ¼rlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein RechtstrÃ¤ger letztlich steht. Dazu enthÃ¤lt das Gesetz detailreiche und â?? aufgrund der BerÃ¼cksichtigung von Beteiligungsketten (diesfalls wÃ¤re auch der â??oberste RechtstrÃ¤gerâ?? zu melden) â?? recht komplexe Regelungen. Zu den meldepflichtigen â??RechtstrÃ¤gernâ?? gehÃ¶ren u.a.: OG und KG GmbH und AG Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften EWIV, SE und SCE Sparkassen Privatstiftungen Vereine Stiftungen und Fonds nach BStFG Erfasst werden auch die im Ã¶sterreichischen Recht nicht geregelten Trusts und trustÃ¤hnliche Vereinbarungen, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Daher wÃ¤re in der Praxis etwa bei Treuhandschaften zu prÃ¼fen, ob sie trustÃ¤hnlich ausgestaltet sind, wenn eine Verwaltung zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person vorgesehen ist. Die Meldepflicht wÃ¼rde diesfalls den Verwalter treffen. Da Meldungen nach dem WiEReG erstmals bis zum 1. Juni 2018 vorzunehmen sind, ergibt sich in den kommenden Monaten bereits der Bedarf, dass die â??RechtstrÃ¤gerâ?? ihre wirtschaftlichen EigentÃ¼mer ermitteln und angemessene MaÃ?nahmen zur Ã?berprÃ¼fung ihrer IdentitÃ¤t ergreifen. Ausnahmen sind teilweise vorgesehen (im Detail Â§ 6 WiEReG), soweit sich die tatsÃ¤chlichen wirtschaftlichen EigentÃ¼mer aus dem Stammregister (z.B. Firmenbuch), in welches der â??RechtstrÃ¤gerâ?? eingetragen ist, unmittelbar ergeben, was insbesondere vorausÂsetzt, dass nur natÃ¼rliche Personen als Gesellschafter vorhanden sind. In vielen FÃ¤llen wird daher eine Meldung entfallen kÃ¶nnen. Neben den erstmaligen Nachforschungen bezÃ¼glich der wirtschaftlichen EigentÃ¼mer sind auch (zumindest) jÃ¤hrliche Ã?berprÃ¼fungen vorzunehmen, ob die Daten noch aktuell sind. Die wirtschaftlichen EigentÃ¼mer sind verpflichtet, Dokumente und Informationen zur VerfÃ¼gung zu stellen. Kopien sind von den â??RechtstrÃ¤gernâ?? mindestens fÃ¼nf Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums der jeweiligen natÃ¼rlichen Person aufzubewahren. Die Meldungen an die Bundesanstalt Statistik Ã?sterreich werden Ã¼ber das Unternehmensserviceportal vorgenommen. FÃ¼r die zu meldenden Daten finden sich detaillierte Regelungen in Â§ 5 WiEReG. Bei NeugrÃ¼ndungen von RechtstrÃ¤gern haben Meldungen binnen vier Wochen nach Registereintragung zu erfolgen, Ã?nderungen bei den wirtschaftlichen EigentÃ¼mern sind innerhalb einer Vierwochenfrist ab Kenntnis von der Ã?nderung vom â??RechtstrÃ¤gerâ?? zu melden. Die Einsichtnahme ins Register ist im Wesentlichen nur bestimmten BehÃ¶rden (Â§ 12 WiEReG) und den sog. â??Verpflichtetenâ?? (Â§ 9 WiEReG) erlaubt. Die â??Verpflichtetenâ?? dÃ¼rfen grds. nur fÃ¼r die ErfÃ¼llung ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von GeldwÃ¤sche und Terrorismusfinanzierung gegenÃ¼ber ihren Kunden Ã¼ber das Unternehmensserviceportal Einsicht nehmen. Die Einsicht in das Register bietet jedoch keinen â??safe harbourâ?? fÃ¼r die â??Verpflichtetenâ??, weil sie sich nicht ausschlieÃ?lich auf die Registerdaten verlassen dÃ¼rfen (Â§ 11 WiEReG). Der Gesetzgeber geht von einem risikobasierten Ansatz aus, der auch auf die Reichweite der Ã?berprÃ¼fung ausstrahlt. Stellt ein â??Verpflichteterâ?? Fehler im allgemeinen Datenbestand fest, hat er diesen Umstand Ã¼ber das Unternehmensserviceportal zu melden. Das Gesetz stellt bestimmte Pflichtverletzungen als Finanzvergehen unter strenge Strafen (s. Â§ 15 WiEReG). Meldepflichtverletzungen kÃ¶nnen bei grob fahrlÃ¤ssiger Begehung mit Geldstrafe bis zu EUR 100.000,-, bei vorsÃ¤tzlicher Begehung mit bis zu EUR 200.000,- bestraft werden. FÃ¼r die unbefugte Einsichtnahme ins Register findet sich eine Strafdrohung von bis zu EUR 10.000,-. Das WiEReG ist im Zusammenhang mit anderen Normen zur Verhinderung von GeldwÃ¤sche und Terrorismusfinanzierung zu sehen, deren Regelungsdichte sich in den letzten Jahren erhÃ¶ht hat. Auch das Finanzmarkt-GeldwÃ¤schegesetz (FM-GwG) verweist fÃ¼r den Begriff des wirtschaftlichen EigentÃ¼mers nunmehr auf das WiEReG. Mit der EinfÃ¼hrung des Registers ist die Zahl der Normadressaten im vereinten Kampf gegen GeldwÃ¤sche und Terrorismusfinanzierung nochmals grÃ¶Ã?er geworden.